

1. Beschluss zur Änderung des Geschäftsverteilungsplans für das Jahr 2022

I. Die Vertretungsregelung (Ziff. V) wird unter Ziff. 1. b) wie folgt geändert:

(...) Für Planrichter ist bei der Berechnung des Dienstalters auf den Zeitpunkt des Erhalts einer Planstelle am Landgericht Oldenburg abzustellen. (...)

II. Die Vertretungsregelung (Ziff. V.) wird außerdem wie folgt ergänzt:

6.) Ergänzungsrichter

In den Fällen des § 192 Abs. 2 GVG (Hinzuziehung eines Ergänzungsrichters) gilt Folgendes:

a) Zur Teilnahme an der Hauptverhandlung ist jeder weitere Beisitzer der Strafkammer bestimmt, der dem Spruchkörper angehört, ohne zur Mitwirkung in der Hauptverhandlung aufgrund der Geschäftsverteilung der Kammer berufen zu sein.

b) Soweit der Ergänzungsrichter nicht aus dem betreffenden Spruchkörper herangezogen werden kann und der Kammer kein Proberichter angehört, ist in erster Linie der zum Zeitpunkt des ersten Verhandlungstags dienstjüngste Proberichter des Landgerichts zur Teilnahme an der Verhandlung berufen. Gehört der Kammer bereits ein Proberichter an, ist als Ergänzungsrichter in erster Linie der zu diesem Zeitpunkt dienstjüngste Planrichter im Eingangsamt bestimmt.

Im Fall der Hinzuziehung von mehr als einem Ergänzungsrichter sind als weitere Ergänzungsrichter die (ggf. weiteren) Planrichter im Eingangsamt in der Reihenfolge ihres Dienstalters – beginnend mit dem dienstjüngsten Planrichter – bestimmt.

Im Fall der Verhinderung des berufenen Ergänzungsrichters ist jeweils der nach Dienstalder nächste Proberichter bzw. Planrichter berufen.

Entsprechend dieser Reihenfolge treten die Ergänzungsrichter im Verhinderungsfall in den Spruchkörper ein.

Ausgenommen bleiben Richter, die einer Strafkammer angehören, Richter, die in Teilzeit beschäftigt sind, Richter, die das 60. Lebensjahr bereits vollendet haben, sowie Richter, die innerhalb der zurückliegenden fünf Jahre bereits als Ergänzungsrichter an einer Hauptverhandlung mitgewirkt haben.

Dr. Rieckhoff

Schmidt-Lauber

Bühmann

Deuster

Müller

Riethmüller

Dr. Raschen

Dr. Reuter

Watermann